

§ 1 Name und Sitz

Das Netzwerk ist ein Verein und führt den Namen „Netzwerk Berliner Baugruppen Architekten“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung, nachfolgend „Netzwerk“ genannt.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Netzwerk soll in das Berliner Vereinsregister eingetragen werden und.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Netzwerks

Zweck des Netzwerks ist die Stärkung des Baugruppenansatzes in Berlin und Brandenburg, um neue Baugruppenprojekte entstehen zu lassen.

Zur Verwirklichung des Zwecks widmet sich das Netzwerk folgenden Aufgaben:

- Lobbyarbeit für den Baugruppenansatz bei Politik, Verwaltung und Institutionen
- Suche nach Standorten in Berlin, die zusammenhängend durch Baugruppenprojekte bebaut werden können
- Entwicklung von Standards zum Leistungsbild und zur Honorierung von Leistungen für Baugruppen
- Sicherung der Leistungsqualität von Baugruppenarchitekten (Architektur, Kosten, Termine)
- Forschung und Beratung zum gemeinschaftsorientierten, partizipatorischen, kostengünstigen, umwelt- und gesundheitsverträglichen Bauen und zur qualitätvollen Freiraumgestaltung im Sinne der Ziele der lokalen Agenda 21 Berlin.
- Erarbeiten von Standards zur Projektentwicklung und Projektsteuerung von Baugruppenprojekten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Architekturbüros oder Architektinnen und Architekten als natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Netzwerks an. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Netzwerk. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Netzwerk erlöschen alle Ansprüche dem Netzwerk gegenüber.

Gründungsmitglieder sind:

Arnold und Gladisch Architekten, GbR Belziger Str. 25, 10823 Berlin

(vertreten durch Frank Arnold)

Silvia Carpaneto, Architektin, Steinstr. 27, 10119 Berlin

Julia Dahlhaus, Architektin, Mariannenstr. 7a, 10997 Berlin

Florian Köhl, Architekt, Waldemarstr. 38, 10999 Berlin

fugmann janotta landschaftsarchitekten, GbR Belziger Str. 25, 10823 Berlin

(vertreten durch Harald Fugmann)

heinhaus architekten, GbR Chodowieckistr. 17-17a, 10405 Berlin

(vertreten durch Uwe Heinhaus)

NÄGELIARCHITEKTEN, GbR Lychener Str. 43, 10437 Berlin

(vertreten durch Gudrun Sack)

Planungsbüro BHZ, Architekten, Innenarchitekten, GbR General-Pape-Str. 10,

12101 Berlin (vertreten durch Harald Zenke)

roedig.schop architekten, GbR Brunnenstr. 188, 10119 Berlin

(vertreten durch Ulrich Schop)

Christian Schöningh, Architekt, Steinstr. 27, 10119 Berlin

Regine Siegl, Architektin, Methfesselstr. 9, 10965 Berlin

Andreas Stahl, Architekt, General-Pape-Str. 10, 12101 Berlin

Zanderroth Architekten, GbR, Kollwitzstr. 76, 10435 Berlin

(vertreten durch Sacha Zander)

Zoomarchitekten, GbR Choriner Str. 54, 10435 Berlin (vertreten durch Marc Richter)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Netzwerks teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich, durch aktive Mitarbeit in den Organen des Netzwerks die Umsetzung der Zwecke des Netzwerks zu fördern.

§ 5 Verwendung von Netzwerkmitteln

Mittel des Netzwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand darf über Beträge bis zu 500,00 Euro/ Einzelentscheidung verfügen, sofern die

Liquidität des Vereins dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Netzwerks

Die Organe des Netzwerks sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitsgruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Quartalsweise findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-mail einzuladen sind. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-mail dem Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand hat eine –auch außerordentliche– Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er hierzu durch mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich aufgefordert wurde.

Es sind jeweils Versammlungsleitung und Protokollführung zu bestimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Arbeitsgruppen für das letzte Quartal.
- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das nächste Quartal.
- Genehmigung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- Aufnahme eines Mitglieds.
- Ausschluss eines Mitglieds.
- Änderungen der Satzung.
- Anträge des Vorstand und der Mitglieder.
- Auflösung des Netzwerks.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Versammlung mangels Teilnehmern nicht beschlussfähig, wird sie mit gleicher Tagesordnung wiederholt und ist auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes festlegt, mit Zweidrittelmehrheit gefasst und protokolliert. Wahlen und Abwahlen zum Vorstand und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch geheime Abstimmung. Sonstige Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und einem Kassenwart.

Das Netzwerk wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Netzwerks bis zur Neuwahl weiter. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand organisiert das Netzwerk, ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Aufgaben und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch ein Mitglied einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche vorher schriftlich oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei gleichzeitiger telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann Mitglieder oder Partner des Netzwerks in Arbeitsgruppen berufen, die zu einzelnen Themenschwerpunkten gebildet werden und inhaltliche Ergebnisse für die Zwecke des Netzwerks erarbeiten. Arbeitsgruppen berichten den Mitgliedern über ihre Tätigkeit.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Zum Zeitpunkt der Netzwerksgründung beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 200,00 jährlich. Der Betrag ist mit Beitritt zum Netzwerk, in der Folge zu Jahresbeginn, bis spätestens 1.3., zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 800,00. Auf Antrag kann im Einzelfall eine geminderte Aufnahmegebühr beschlossen werden.

Gründungsmitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

§ 13 Partnerschaften

Das Netzwerk ermöglicht Personen und Institutionen, die aus juristischen Gründen oder solchen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht Mitglied im Netzwerk werden können, die Mitwirkung im Rahmen einer Partnerschaft. Über die Aufnahme eines Partners entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Partner werden zu allen Netzwerkssitzungen und der Mitgliederversammlung eingeladen. Sie werden gleichbehandelt wie Mitglieder, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

Partner zahlen keine Aufnahmegebühr, wohl aber den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Auflösung des Netzwerks

Die Auflösung des Netzwerks kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Salvatorische Klausel und Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich erreicht.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vorstand versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB.“

Berlin, 09.02.2017

Margarete Stephan, Vorstand

.....

Regine Siegl, Vorstand

.....

Berlin, 23.5.2007 - Unterschriften der Gründungsmitglieder

Frank Arnold

Silvia Carpaneto

Julia Dahlhaus

Florian Köhl

Harald Fugmann

Uwe Heinhaus

Gudrun Sack

Harald Zenke

Ulrich Schop

Christian Schöningh

Regine Siegl

Andreas Stahl

Sacha Zander

Marc Richter